

BMB - Präs/15 (Infrastruktur, Portale, IT-Services
und Bildungstechnologien für Schulen, IT-Recht)

An alle Bildungsdirektionen

Mag. Dr. Thomas Menzel
Sachbearbeiter

thomas.menzel@bmb.gv.at
+43 1 531 20-7700
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.259.816

Dienstrechtliche Folgen bei Weigerung der Verwendung der ID Austria

Sehr geehrte Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren!
Sehr geehrte Präsidialleiterinnen und Präsidialleiter!

Die ID Austria mit Multifaktorauthentifizierung wird für datenschutzsensible Schulverwaltungssoftware wie Sokrates, zur SARI-Bestätigung von Rechnungen und zum Anbringen digitaler Amtssignaturen auf Zeugnissen und Urkunden benötigt. Damit bleiben sensible Daten, wie Zeugnissenoten von Schülerinnen und Schülern, vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Seit 1. März 2025 ist der Zugang zu Sokrates für Bedienstete an weiterführenden mittleren und höheren Schulen nur mehr mittels ID Austria möglich. Nähere Erläuterungen dazu sind auf <https://www.bmb.gv.at/ida> bereitgestellt.

Im Zuge der Umstellung der Authentifizierung auf ID Austria könnten Weigerungen einzelner Bediensteter hinsichtlich der Verwendung der ID Austria auftreten. Das Bundesministerium für Bildung informiert daher die Bildungsdirektionen zur diesbezüglichen Vorgangsweise und ersucht die erforderliche Information im Bedarfsfall auch den Schulleitungen zur Verfügung zu stellen.

Verpflichtung zur Anwendung der ID Austria

Gem. § 1c E-GovG sind Verantwortliche des öffentlichen Bereichs, die durch Bundesgesetz eingerichtet sind, zur Teilnahme am elektronischen Verkehr verpflichtet.

Nach Art. 32 DSGVO hat die Zentralstelle als datenschutzrechtlich Verantwortlicher die Sicherheit der Verarbeitung (etwa von Daten der Schülerverwaltung) mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu gewährleisten. Gemäß Erwägungsgrund 83 bezieht sich dies jedenfalls auf den Schutz vor unbefugtem Zugang zu diesen Daten. Diesbezügliche technische Maßnahmen zur elektronischen Identifizierung sind in Form der ID Austria (E-ID) in der EIDAS-Verordnung sowie in § 9 E-Government-Gesetz für die österreichische Verwaltung eindeutig definiert. Für den Bereich der IT-Sicherheit in der Bildungsverwaltung wird dies in § 5 Abs. IKT-SchulVO umgesetzt.

Die Zentralstelle hat mit Erlass vom 4. Februar 2025 mit GZ 2025-0.076.968 informiert, dass die seit 30. August 2021 gesetzlich geforderte Verpflichtung zur Nutzung einer Multifaktorauthentifizierung gemäß § 5 IKT-SchulVO an allen weiterführenden mittleren und höheren Schulen ab 1. März 2023 für Sokrates und den SARI-Prozess bei eRechnungen verbindlich mit der ID Austria umgesetzt wurde und ab 1. März 2025 der Zugang zu Sokrates und die SARI-Bestätigung von Rechnungen für Bedienstete an weiterführenden mittleren und höheren Schulen nur mehr mittels ID Austria möglich ist. Es besteht demnach keine Wahlmöglichkeit der Bediensteten zur Teilnahme an der ID Austria.

Gemäß § 43 Abs. 1 BDG (iVm § 5 VBG) und § 44 Abs. 1 BDG bzw. § 5a Abs. 1 VBG sind Bedienstete verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen und die Weisungen der Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Unter „dienstlichen Aufgaben“ sind die Aufgaben des Arbeitsplatzes der Bediensteten (§ 36 BDG) zu verstehen.

Hieraus folgt, dass jede/r Bedienstete/r verpflichtet ist, entsprechend den Vorgaben des Dienstgebers, die über ID Austria vorzunehmende Authentifizierung vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe notwendig ist.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Bediensteten nicht angehalten werden können, ihre privaten Handys zu nutzen. Es ist daher jedenfalls eine Alternative (z.B. FIDO2-Token) vom Dienstgeber anzubieten.

Weigerung der Anwendung der ID Austria

Vorauszuschicken ist, dass eine dienstrechtlich relevante Weigerung der Anwendung der ID Austria nur dann vorliegt, wenn hierdurch die (teilweise) Erfüllung der Dienstpflichten erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Im Falle der Weigerung ist der/dem Bediensteten zunächst die Weisung zu erteilen, die ID Austria anzuwenden. Sollte die/der Bedienstete gegenüber der/dem Vorgesetzte/n Bedenken hinsichtlich der Befolgung der Weisung äußern, ist die **Weisung schriftlich zu wiederholen (§ 44 Abs. 3 BDG, § 5a Abs. 3 VBG)**.

Für den Fall, dass die/der Bedienstete die **Weisung missachtet und beharrlich die Authentifizierung mittels ID Austria verweigert, ist von einer gröblichen Dienstpflichtverletzung auszugehen.**

Da bei einer **beharrlichen und andauernden Dienstpflichtverletzung** mit einer Belehrung oder Ermahnung gemäß § 109 Abs. 2 BDG nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist von den Vorgesetzten eine entsprechende **Disziplinaranzeige zu erstatten.**

Wenn durch die Weigerung, die Authentifizierung mittels ID Austria vorzunehmen, die Einsatzmöglichkeit der/des Vertragsbediensteten zur Gänze oder zu einem zumindest überwiegenden Teil nicht mehr gegeben ist, ist eine **vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) gem. § 34 Abs. 2 lit d VBG** möglich. In allen anderen Fällen wird die **Kündigung des Dienstverhältnisses nach § 32 Abs. 2 Z 1 und 3 VBG** möglich sein.

Wien, 15. April 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Elektronisch gefertigt